

Gesetz LXXX von 2024

zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der Landwirtschaft

(...)

25. Änderung des Gesetzes LXVI von 2022 über den Schutz des Ursprungs landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ 136 Im Gesetz LXVI von 2022 über den Schutz des Ursprungs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (im Folgenden: Ursprungsschutzgesetz) wird unter Titel 12 folgender § 26/A eingefügt:

„§ 26/A (1) Mit Ausnahme gemäß Absatz 2 darf die geschützte geografische Angabe nur dann auf der Verpackung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses erscheinen, das innerhalb der EU zuerst in Ungarn in Verkehr gebracht wird und das die Eigenmarke oder die Handelsmarke des Händlers trägt, wenn

a) der Name und die Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, der das Erzeugnis mit der geografischen Angabe herstellt, auf der endgültigen Verkaufsverpackung angegeben sind;

b) der Wirtschaftsteilnehmer, der das Erzeugnis mit der geografischen Angabe herstellt, berechtigt ist, die Erscheinungsmerkmale und den Namen des landwirtschaftlichen Erzeugnisses oder den wesentlichen Inhalt seiner Etikettierung zu bestimmen; sowie

c) der Wirtschaftsteilnehmer, der das landwirtschaftliche Erzeugnis mit der geografischen Angabe herstellt, das Erzeugnis ohne Einschränkung durch alle Mittel eigener Wahl verkaufen darf.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden für

a) Verkäufe durch Unternehmen, die in den in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz genannten Sektoren tätig sind, oder

b) landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Mengen von höchstens 1000 Verpackungseinheiten in Verkehr gebracht werden.“

§ 137 § 32 Absatz 3 des Ursprungsschutzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(3) Der Minister ist ermächtigt, per Dekret Folgendes festzulegen:

a) Vorschriften zur Regelung der von den Verwaltungsstellen wahrgenommenen Aufgaben und der Arbeitsweise dieser Verwaltungsstellen und

b) den Kreis der in § 26/A Absatz 2 Buchstabe a genannten Unternehmen,

c) besondere Vorschriften für die Etikettierung von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe.“

§ 138 Unter Titel 18/A des Ursprungsschutzgesetzes wird folgender § 33/B eingefügt:

„§ 33/B Agrarerzeugnisse, die nicht den Bestimmungen des Abschnitts 26/A entsprechen, festgelegt durch das Gesetz LXXX von 2024 zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der Landwirtschaft (im Folgenden: Gesetz LXXX von 2024), und vor dem 1. Juli 2025 in Verkehr gebracht wurden, können auch nach dem 1. Juli 2025 auf dem Markt bleiben.“

§ 139 Unter Titel 19 des Ursprungsschutzgesetzes wird folgender § 34/A eingefügt:

„§ 34/A Gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft wurden die Entwürfe von § 26/A, § 32 Absatz 3 und § 33/B, wie durch das Gesetz LXXX von 2024 eingeführt, vorab notifiziert.“

(...)

31. Schlussbestimmungen

§ 148 (1) Mit Ausnahme der Absätze 2 bis 8 tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2025 in Kraft.

(...)

(6) § 69 Absatz 2, § 72, § 80, § 82, Titel 15 und Titel 25 treten mit 1. Juli 2025 in Kraft.

(...)

§ 151 Die in den Artikeln 5-7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft festgelegte Anforderung der vorherigen Notifizierung des Entwurfs von Titel 25 wurde erfüllt.

<i>Dr. Tamás Sulyok</i> (m.p.) Präsident der Republik	<i>Dr. János Latorcai</i> m.p., Stellvertretender Sprecher des Parlaments
--	--